

**Satzung der Albert-Ludwigs-Universität
für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester
aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen**

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. April 2010 die nachstehende Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Vergabe der freien Studienplätze in den höheren Fachsemestern gelten die Bestimmungen des § 19 Absätze 1 und 2 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, berichtigt S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 517). Soweit eine Auswahl aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen erforderlich ist, wird dieses Kriterium nachfolgend näher bestimmt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle Studiengänge, für die laut der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung Universitäten (ZZVO Universitäten) Auffüllgrenzen in höheren Fachsemestern festgesetzt sind.

§ 3 Auffüllkriterien für den Studiengang Biologie (Lehramt)

Für die Zulassung im Studiengang Biologie Lehramt gilt Folgendes: Die Zulassung von Hochschulwechslern und Hochschulwechslerrinnen in das 2. bis einschließlich 4. Fachsemester erfolgt auf der Grundlage der durch Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesenen Studienzeiten. Bei Rangleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

§ 4 Auffüllkriterien für den Studiengang Humanmedizin

(1) Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens im Studiengang Humanmedizin-Vorklinik sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

| Fachsemester | Voraussetzungen |
|------------------------|---|
| 2. Fachsemester | Nachweis des Praktikums der – Biologie für Mediziner/Medizinerinnen – Chemie für Mediziner/Medizinerinnen – Physik für Mediziner/Medizinerinnen |
| 3. Fachsemester | – Nachweis der drei Praktika für Mediziner/Medizinerinnen (Biologie, Chemie und Physik) – Nachweis des Kurses der Mikroskopischen Anatomie |
| 4. Fachsemester | – Nachweis der drei Praktika für Mediziner/Medizinerinnen (Biologie, Chemie und Physik) – Nachweis des Kurses der Mikroskopischen Anatomie – Nachweis des Kurses der Makroskopischen Anatomie |

(2) Bei Ranggleichheit bezüglich des 2. bis 4. vorklinischen Fachsemesters entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

(3) Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens im Studiengang Medizin-Klinik (1. bis 6. klinisches Fachsemester) sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen (siehe dazu auch den Anhang zu dieser Satzung):

| Fachsemester | Voraussetzungen |
|-------------------------------|---|
| 1. klinisches Semester | Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄAppO n. F. |
| 2. klinisches Semester | Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄAppO n. F. und Leistungsnachweise in folgenden Fächern: 1. Pathologie Teil 1 (Allgemeine Pathologie) 2. Pharmakologie 3. Hygiene/Mikrobiologie/Virologie |
| 3. klinisches Semester | Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄAppO n. F. und Leistungsnachweise in folgenden Fächern: 1. Pathologie 2. Pharmakologie 3. Hygiene/Mikrobiologie/Virologie 4. drei weitere Leistungsnachweise aus den in § 27 Absatz 1 ÄAppO n. F. genannten Fächern (Nr. 1–21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–12) |
| 4. klinisches Semester | Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄAppO n. F. und Leistungsnachweise in folgenden Fächern: 1. Pathologie 2. Pharmakologie 3. Hygiene/Mikrobiologie/Virologie 4. sieben weitere Leistungsnachweise aus den in § 27 Absatz 1 ÄAppO n. F. genannten Fächern (Nr. 1–21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–12) |

| | |
|-------------------------------|---|
| 5. klinisches Semester | <p>Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄAppO n. F. und Leistungsnachweise in folgenden Fächern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pathologie 2. Pharmakologie 3. Hygiene/Mikrobiologie/Virologie 4. zwölf weitere Leistungsnachweise aus den in § 27 Absatz 1 ÄAppO n. F. genannten Fächern (Nr. 1–21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–12) 5. zwei Blockpraktika aus den in § 27 Absatz 4 ÄAppO n. F. genannten Blockpraktika (Nr. 1–5) |
| 6. klinisches Semester | <p>Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄAppO n. F. und Leistungsnachweise in folgenden Fächern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pathologie 2. Pharmakologie 3. Hygiene/Mikrobiologie/Virologie 4. achtzehn weitere Leistungsnachweise aus den in § 27 Absatz 1 ÄAppO n. F. genannten Fächern (Nr. 1–21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–12) 5. fünf Blockpraktika aus den in § 27 Absatz 4 ÄAppO n. F. genannten Blockpraktika (Nr. 1–5) |

(4) Die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen in das 1. klinische Fachsemester erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (ÄAppO n. F.). Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

(5) Die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen in das 2. bis 6. klinische Fachsemester erfolgt jeweils aufgrund der geforderten Leistungsnachweise. Bei Ranggleichheit entscheidet das Ergebnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (ÄAppO n. F.), hilfsweise die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

§ 5 Auffüllkriterien für den Studiengang Molekulare Medizin (Bachelor of Science)

Für die Zulassung im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

| Fachsemester | Voraussetzungen |
|------------------------|--|
| 2. Fachsemester | <p>Nachweis von Leistungen wahlweise aus den nachstehend genannten Modulen im Umfang von zusammen mindestens 15 ECTS-Punkten:</p> <p>Physik, Chemie, Biochemie/Molekularbiologie, Molekulare Medizin, Medizinische Terminologie, Medizinische Statistik.</p> <p>Diese Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität in diesem Studiengang im 1. Fachsemester zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.</p> |

Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

§ 6 Auffüllkriterien für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen)

(1) Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens (2. bis 5. Fachsemester) sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

| Fachsemester | Voraussetzungen |
|-----------------|---|
| 2. Fachsemester | Praktikum Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) |
| 3. Fachsemester | – Praktikum Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) – Praktikum Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) |
| 4. Fachsemester | – Praktikum Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) – Praktikum Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) – Praktikum Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe |
| 5. Fachsemester | Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung; wenn das Zeugnis noch nicht vorgelegt werden kann, muss sich der Bewerber/die Bewerberin zumindest in der Prüfung befinden (Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlich) |

Bei Rangleichheit entscheidet bei der Zulassung bis einschließlich 5. Fachsemester die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und hilfsweise das Los.

(2) Für die Zulassung zu den Fachsemestern 6, 7 und 8 im Studiengang Pharmazie werden zunächst vorrangig Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt, die einen dem jeweiligen Bewerbungssemester entsprechenden Ausbildungsstand nachweisen können. Dieser wird durch Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Kursen und Praktika nachgewiesen, die nach dem Studienplan der Albert-Ludwigs-Universität für den Staatsexamensstudiengang Pharmazie in den dem Bewerbungssemester vorangehenden Fachsemestern zu absolvieren sind. In Abweichung von Satz 1 und 2 können auch Bewerber/Bewerberinnen in das 6., 7. und 8. Fachsemester zugelassen werden, die die Scheinanforderungen für das jeweilige Fachsemester nicht erfüllen, sofern – aufgrund des bisherigen Studienverlaufs – gewährleistet ist, dass das Studium an der Albert-Ludwigs-Universität von diesen Bewerbern/Bewerberinnen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei gehen die Bewerber/Bewerberinnen mit einer größeren Anzahl von Scheinen den übrigen Bewerbern/Bewerberinnen vor. Bewerber/Bewerberinnen, auf die Satz 3 und 4 Anwendung finden, können jedoch nur nachrangig nach den Bewerbern/Bewerberinnen nach Satz 1 und 2 berücksichtigt werden.

(3) Ist in den Fällen von Absatz 2 eine Auswahl erforderlich, wird bei den Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangfolge aufgrund des Ergebnisses des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung bzw. des alternativen Prüfungsverfahrens gemäß § 8 Absatz 2 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) gebildet; ansonsten entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

(4) Zulassungen von Bewerbern/Bewerberinnen, die aufgrund ihres bisherigen Studiums die Regelstudienzeit im Studiengang Pharmazie bereits überschritten haben, sind ausgeschlossen.

§ 7 Auffüllkriterien für die Studiengänge Psychologie (Bachelor of Science), Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften (Master of Science) sowie Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten (Master of Science)

(1) Für die Zulassung im Studiengang Psychologie (Bachelor of Science) sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

| Fachsemester | Voraussetzungen |
|------------------------|--|
| 2. Fachsemester | <ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 8 ECTS-Punkten aus höchstens zwei unterschiedlichen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer – Nachweis des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS-Punkten |
| 3. Fachsemester | <ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 16 ECTS-Punkten aus höchstens zwei unterschiedlichen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer – Nachweis des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS-Punkten – Nachweis des Moduls Inferenzstatistik aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS-Punkten |
| 4. Fachsemester | <ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 24 ECTS-Punkten aus höchstens zwei unterschiedlichen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer – Nachweis des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS-Punkten – Nachweis des Moduls Inferenzstatistik aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS-Punkten – Nachweis des Moduls Versuchsplanung aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS-Punkten |
| 5. Fachsemester | <ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 40 ECTS-Punkten aus mindestens vier unterschiedlichen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer – Nachweis des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS-Punkten – Nachweis des Moduls Inferenzstatistik aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS-Punkten – Nachweis des Moduls Versuchsplanung aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS-Punkten – Nachweis von weiteren 12 ECTS-Punkten aus dem Bereich Methodenfächer – Nachweis von 8 ECTS-Punkten aus einem Modul Anwendungsfächer – Nachweis über ein Berufspraktikum mit einer Dauer von mindestens acht Wochen |

Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

(2) Für die Zulassung im Studiengang Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften (Master of Science) sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

| Fachsemester | Voraussetzungen |
|------------------------|---|
| 2. Fachsemester | <ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 10 ECTS-Punkten in Methodenlehre, darunter mindestens 5 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Multivariate Verfahren und mindestens 5 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Psychologische Diagnostik – Nachweis von mindestens 8 ECTS-Punkten aus den Themengebieten der Klinisch-psychologischen Intervention |

Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote des Bachelor-Abschlusses Psychologie oder eines verwandten Studienganges gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a, Absatz 2 der Auswahlsetzung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften vom 28. April 2010, hilfsweise das Los.

(3) Für die Zulassung im Studiengang Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten (Master of Science) sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

| Fachsemester | Voraussetzungen |
|------------------------|---|
| 2. Fachsemester | <ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 10 ECTS-Punkten in Methodenlehre, darunter mindestens 5 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Multivariate Verfahren und mindestens 5 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Psychologische Diagnostik – Nachweis von mindestens 8 ECTS-Punkten aus den Themengebieten Kognition, Interaktion, Lernen und Arbeiten |

Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote des Bachelor-Abschlusses Psychologie oder eines verwandten Studienganges gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a, Absatz 2 der Auswahlsetzung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten vom 28. April 2010, hilfsweise das Los.

§ 8 Auffüllkriterien für den Studiengang Zahnmedizin

(1) Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens (2. und höheres Fachsemester) sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

| Fachsemester | Voraussetzungen |
|---|--|
| 2. Fachsemester | <ul style="list-style-type: none"> – erfolgreiche Teilnahme am Chemiepraktikum – erfolgreiche Teilnahme am Physikpraktikum – erfolgreiche Teilnahme an Medizinische Terminologie (für Studierende ohne Lateinnachweis) |
| 3. Fachsemester | <ul style="list-style-type: none"> – Voraussetzungen des 2. Fachsemesters – erfolgreiche Teilnahme an „Technische Propädeutik“ – erfolgreiche Teilnahme am „Phantomkurs Zahnersatzkunde I“ – erfolgreiche Teilnahme an der naturwissenschaftlichen Vorprüfung (Vorphysikum) |
| 4. Fachsemester | <ul style="list-style-type: none"> – Voraussetzungen des 3. Fachsemesters – erfolgreiche Teilnahme am „Phantomkurs Zahnersatzkunde II“ |
| 5. Fachsemester | <ul style="list-style-type: none"> – Voraussetzungen des 4. Fachsemesters |
| 6. Fachsemester (1. klinisches Semester) | <ul style="list-style-type: none"> – Voraussetzungen des 5. Fachsemesters – bestandene Zahnärztliche Vorprüfung (Voraussetzungen: TPK, Phantom Zahnersatzkunde I und II, Mikroskopische Anatomie, Makroskopische Anatomie, Biochemisches Praktikum, Physiologisches Praktikum) |
| 7. Fachsemester (2. klinisches Semester) | <ul style="list-style-type: none"> – Voraussetzungen des 6. Fachsemesters – erfolgreiche Teilnahme an „Anaesthesie und Extraktionslehre“ – erfolgreiche Teilnahme am „Kursus der Kieferorthopädischen Technik mit Seminar“ – erfolgreiche Teilnahme am „Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde“ |

| | |
|--|--|
| 8. Fachsemester (3. klinisches Semester) | <ul style="list-style-type: none">– Voraussetzungen des 7. Fachsemesters– erfolgreiche Teilnahme am „Operationskurs I“– erfolgreiche Teilnahme am „Kieferorthopädischer Behandlungskurs I mit Seminar (evtl. mit Aufnahmeprüfung)“– erfolgreiche Teilnahme am „Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I“ |
| 9. Fachsemester (4. klinisches Semester) | <ul style="list-style-type: none">– Voraussetzungen des 8. Fachsemesters– erfolgreiche Teilnahme am „Kursus und Poliklinik der Zahnärztlichen Prothetik I“ |
| 10. Fachsemester (5. klinisches Semester) | <ul style="list-style-type: none">– Voraussetzungen des 9. Fachsemesters– erfolgreiche Teilnahme am „Kieferorthopädischer Behandlungskurs II mit Seminar (mit Aufnahmeprüfung)“– erfolgreiche Teilnahme am „Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II“ |

(2) Bei Ranggleichheit bezüglich der Fachsemester 2 bis 5 entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los. Bei Ranggleichheit im 6. und in höheren Semestern entscheidet die Durchschnittsnote der Zahnärztlichen Vorprüfung, hilfsweise das Los.

§ 9 Ausschlussfrist

Bewerber/Bewerberinnen, welche die im Bewerbungssemester erworbenen Scheine bzw. Nachweise über abgelegte Prüfungen nicht bis zum Ende der Nachreichungsfrist (20. März für das Sommersemester und 20. September für das Wintersemester) bei der Albert-Ludwigs-Universität eingereicht haben, nehmen am Auffüllverfahren nicht teil. Bei Bewerbungen für das 1. klinische Fachsemester Medizin ist das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis spätestens 30. September (für die Berücksichtigung im Auffüllverfahren zum Wintersemester) bzw. bis spätestens 31. März (für die Berücksichtigung im Auffüllverfahren zum Sommersemester) bei der Albert-Ludwigs-Universität einzureichen. Verspätet eingehende Nachweise werden im Rahmen des Auffüllverfahrens nicht berücksichtigt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2010/2011. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vom 2. August 1999 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 30, Nr. 16, Seiten 110–119 vom 30. August 1999, zuletzt geändert am 27. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 56, Seite 258 vom 9. Juni 2009) außer Kraft.

Anhang

(zu § 4 Absatz 3)

Leistungsnachweise gemäß § 27 Absatz 1 und 4 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO n. F.)

Fächer und Querschnittsbereiche gemäß § 27 Absatz 1 ÄAppO n. F.

Fächer

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
4. Augenheilkunde
5. Chirurgie
6. Dermatologie, Venerologie
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
8. Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
9. Humangenetik
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
11. Innere Medizin
12. Kinderheilkunde
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
14. Neurologie
15. Orthopädie
16. Pathologie
17. Pharmakologie, Toxikologie
18. Psychiatrie und Psychotherapie
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
20. Rechtsmedizin
21. Urologie

Querschnittsbereiche

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege
4. Infektiologie, Immunologie
5. Klinisch-pathologische Konferenz
6. Klinische Umweltmedizin
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen
8. Notfallmedizin
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
10. Prävention, Gesundheitsförderung
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren

Blockpraktika gemäß § 27 Absatz 4 ÄAppO n. F.

1. Innere Medizin
2. Chirurgie
3. Kinderheilkunde
4. Frauenheilkunde
5. Allgemeinmedizin

Freiburg, den 11. Mai 2010



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor